Allgemeine Geschäftsbedingungen (Messedienstleistungen)

Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen auf dem Gebiet der Messedienstleistungen zwischen Lorenz Projekte GmbH & Co. KG (nachfolgend jeweils nur: Lorenz) und dem Kunden (nachfolgend jeweils nur: Kunde).

Allgemeines

2. Aufträge des Kunden müssen in Textform an Lorenz übermittelt werden und gelten nur dann als anerkannt, wenn diese von Lorenz in Textform bestätigt werden.
3. Auf der Grundlage der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen erbringt Lorenz am vereinbarten Einsatzort die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die von Lorenz eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - in diesem Sinne nachfolgend Mitarbeiter genannt - werden nach dem im Auftrag beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und im Rahmen dieser Vorgaben eingesetzt.
4. Pro Einsatztag ist eine Mindestbuchung von fünf zusammenhängenden Stunden pro Mitarbeiter erforderlich. Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter ausschließlich den Arbeitsanweisungen, der Aufsicht sowie der Anleitung von Lorenz. Lorenz weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der gewählten Auftragsgestaltung keine Weisungsrechte des Kunden gegenüber Mitarbeitern von Lorenz bestehen.
5. Es ist dem Kunden untersagt, Mitarbeitern von Lorenz irgendwelche Geldbeträge, insbesondere Lohn- und Reisekostenvorschüsse, mit rechtlicher Bindungswirkung für Lorenz auszubezahlen oder sie zur Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Der Kunde stellt Lorenz insoweit von allen Ansprüchen frei.

Haftung

6. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Lorenz als auch gegen deren Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
7. Lorenz haftet nicht für Fehlleistungen, Übertragungsfehler, Missverständnisse und sonstige aus dem üblichen Geschäftsverkehr entstehende fehlerhaften Meldungen.
8. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfange für die Sicherheit der Mitarbeiter und der Ausrüstung von Lorenz trägt der Kunde. Lorenz übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Für durch eventuell nicht ordnungsgemäße Anmeldung/Genehmigung vor Ort entstandene Schäden oder solche, die durch Material entstehen, das vom Kunden zur Verfügung gestellt wird, wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Schwund, Glasbruch etc., gehen zu Lasten des Kunden.
9. Lorenz haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
10. Lorenz haftet ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Lorenz ist in Fällen grober Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
11. Lorenz haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Lorenz schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstleistungsvertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Lorenz ebenfalls der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
12. Im Übrigen ist die Haftung von Lorenz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und für Datenverlust des Kunden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.
13. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Lorenz.
14. Zur Absicherung möglicher Schadenersatzansprüche wird Lorenz entsprechenden Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden vorhalten.
15. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden ist Lorenz nicht verpflichtet, den Auftrag durchzuführen.

Stornierung/Kündigung

16. Wird seitens des Kunden der Auftrag als Ganzes oder – falls vereinbart – einzelne Positionen des Auftrages storniert, müssen Kündigungen/Stornierungen (Gesamt- und Teilstornierungen) seitens des Kunden schriftlich erfolgen.
17. Wird seitens des Kunden der Auftrag als Ganzes oder – falls vereinbart – einzelne Positionen des Auftrages storniert, werden alle bis zur Stornierung angefallene Arbeiten nach Ermessen von Lorenz abgerechnet. Lorenz kann bei Gesamt- oder Teilstornierungen unabhängig vom Vertragsabschlussdatum für gebuchte Veranstaltungen, Personal und andere Leistungen folgende pauschalisierte Abgeltungen verlangen:
    - Bis 30 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs-/Einsatzbeginn): 10% des Auftragswertes.
    - Bis 10 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs-/Einsatzbeginn): 50% des Auftragswertes.
    - Bis 3 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs-/Einsatzbeginn): 80% des Auftragswertes.
    - Weniger als 3 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs- /Einsatzbeginn): 100% des Auftragswertes.
18. Das bis zum Zeitpunkt der Stornierung verbrauchte Material sowie anfallende Stornierungsgebühren bei Lieferanten usw. werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
19. Sofern sich nach verbindlicher Festlegung des Zeitpunktes Verschiebungen ergeben, die nicht von Lorenz verursacht werden, können seitens Lorenz Ausfallhonorare berechnet werden, die sich nach dem Umfang des Auftrages richten.
20. Lorenz ist jederzeit, auch nach Auftragsannahme berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. Lieferung zu verweigern, wenn der Kunde in Zahlungsverzug (auch bei vorangehenden Aufträgen) gerät oder wenn Lorenz Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt werden, durch die die Forderungen von Lorenz nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen oder wenn Gefahr besteht, dass bei Erfüllung des Vertrages ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Grundsätze der öffentlichen Moral und Sittlichkeit bestehen könnten.

Abrechnung

21. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet Lorenz Mahnkosten in Höhe von 5%, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
22. Bei Kunden mit Sitz im Ausland wird eine Anzahlung in Höhe des kalkulierten Bruttobetrages per Vorkasse bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch Überweisung auf das Bankkonto von Lorenz fällig.

Vermittlungsklausel

23. Lorenz hat Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von EUR 1.500 zzgl. MwSt. pro Mitarbeiter, wenn der Kunde mit einem Mitarbeiter von Lorenz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter von Lorenz begründet oder einen Vertrag über die spätere Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses abschließt.
24. Die Vermittlungsprovision ist fällig mit dem Abschluss des als vermittelt geltenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bei Beginn der tatsächlichen Beschäftigung. Der Kunde ist verpflichtet, Lorenz über den Abschluss des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen bzw. bei unterlassener Mitteilung auf Anforderung von Lorenz schriftlich Auskunft zu erteilen.
25. Die Ziff. 23 und 24 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen.
26. Der Kunde wird von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vermittlungsprovision frei, wenn er darlegt und beweist, dass der erbrachte Dienstleistungsauftrag für die Einstellung nicht ursächlich war.

Aufrechnung

27. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von Lorenz mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht

sind nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Verschwiegenheit / Datenschutz

28. Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen während der Vertragsdauer bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Informationen, die von der anderen Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Dienstleistungsvertrages erlangte Unterlagen oder Daten oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die für jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe ersichtlich für keine der Parteien von Nachteil ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern eine Partei gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages fort.
29. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Lorenz, alle personenbezogenen Daten, die ihm von Lorenz übermittelt werden, ausschließlich für Zwecke der Durchführung dieses Dienstleistungsvertrages zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere DSGVO und BDSG neu, zu beachten. Angemessenen Weisungen von Lorenz zum Umgang mit solchen personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, hat der Kunde Folge zu leisten. Der Kunde hat insbesondere personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung eine weitere Speicherung nicht mehr erfordert und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Möchte der Kunde die Daten zulässig für einen anderen Zweck verarbeiten, hat der Kunde nicht nur die betroffene Person, sondern auch Lorenz zu informieren. Weiter verpflichtet sich der Kunde, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen.

Rechtswahl, Gerichtsstand

30. Auf die Rechtsbeziehung zwischen Lorenz und dem Kunden findet deutsches Recht Anwendung.
31. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg.

Stand: 01.09.2018